

28 O 103/14



Verkündet am 28.05.2014

Huppertz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED],

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau Dani Parthum, Ehrenbergstraße 75, 22767 Hamburg,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 30.04.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer, den Richter am Landgericht
Dr. Robertz und die Richterin Lütz
für Recht erkannt:

Auf den Kostenwiderspruch der Antragsgegnerin wird die einstweilige Verfügung vom 13.03.2014, 28 O 103/14, im Kostenausspruch aufgehoben.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens unter Einschluss der Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages, sofern nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Die Antragsgegnerin ist Wirtschaftsjournalistin. Sie betreibt die Internetseite „diedeutschenbadbanks.de“. Auf dieser Seite veröffentlichte sie am 11.02.2014 unter der Überschrift „Volle Akteneinsicht des Privatgutachters war rechtswidrig“ einen Beitrag über eine Hauptverhandlung vom 10.02.2014 in einem Strafverfahren gegen Bankmanager, in dem der Antragsteller als Verteidiger auftritt. Wegen der Einzelheiten des Beitrages wird auf die Anlage Ast 3 zur Antragschrift, Bl. 29 d.A., verwiesen.

Mit Schreiben seiner jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 21.02.2014 ließ der Antragsteller die Antragsgegnerin vorgerichtlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unter Fristsetzung bis zum 24.02.2014 hinsichtlich einzelner Äußerungen in dem vorgenannten Beitrag auffordern.

Die Antragsgegnerin schrieb daraufhin mit Email vom 25.02.2014 an den

Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers, dass sie den Beitrag in Teile geändert und die geänderte Fassung wieder online gestellt habe, womit aus ihrer Sicht dem Anliegen der Mandantschaft Rechnung getragen worden sei. Sie sei offen für Gespräche mit dem Antragsteller, wenn Anmerkungen zu der Berichterstattung bestünden.

Etwa zwei Stunden später meldete sich der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers telefonisch bei der Antragsgegnerin. Zur Vermeidung eines gerichtlichen Vorgehens schlug er der Antragsgegnerin vor, diese solle den streitgegenständlichen und einen weiteren Artikel aus dem Internet entfernen und der Antragsteller würde im Gegenzug alle Ansprüche fallen lassen. Nachdem er im Verlauf des Gespräches feststellte, dass es noch weitere Artikel mit Bezug zu dem Antragsteller und dessen Kollegin gab, schlug er vor, der Antragsteller würde auf alle Ansprüche verzichten, wenn er neben dem Entfernen der beiden Artikel aus den übrigen Artikel rausstreichen dürfe, was ihm nicht gefalle. Der Verfahrensbevollmächtigte erklärte dazu, dass diese Vorgehen noch nicht mit dem Antragsteller besprochen sei und von dessen Zustimmung abhängen. Diese wolle er jedoch erst einholen, wenn die Antragsgegnerin sich zu einer solchen Lösung bereit erkläre. Die Antragsgegnerin wiederum erbat sich Bedenkzeit, weil ihr eine solche Lösung sehr weit ging. Man vereinbarte, dass sich die Antragsgegnerin am Abend per Mail melde.

Mit Mail vom 25.02.2014, 18:08 Uhr, erklärte die Antragsgegnerin sodann:

„um eine Entscheidung treffen zu können, möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, wie Sie mit Ihren Mandanten verblieben sind, und wie sie mir zusichern wollen – wenn ich auf ihren Vorschlag eingehe – dass dann alle Ansprüche gegen mich abgegolten sind. Ich gehen davon aus, dass Sie und Ihre Mandanten die freie Berichterstattung nicht einschränken möchten.“

Hierauf antwortete der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Email vom 25.02.2014, 18:23 Uhr:

„dann wird eine endgültige Klärung erst nach Karneval möglich sein, da wir uns in Köln befinden. Im Übrigen wollen wir keine freie, sondern nur falsche Berichterstattung einschränken.“

Weitere Korrespondenz erfolgte nicht mehr.

Auf Antrag des Antragstellers vom 05.03.2014 hat die erkennende Kammer der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 13.03.2014 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

- a) in Bezug auf den Antragsteller zu veröffentlichen oder sonst zu verbreiten, soweit nachstehend unterstrichen:

„[REDACTED], immerhin Professor seines Fachs, konnte es nicht lassen, an diesem 42. Verhandlungstag mindestens eine viertel Stunde lang darauf hinzuweisen, dass es rechtlich statthaft sei, dass ein Verteidiger einem Dritten, z.B. einem Experten [REDACTED] Akteneinsicht gewährt. Das hatte er nämlich mit dem IKB-Vorstand Dieter Glüder so gehandhabt, den er als Gutachter angesprochen hatte.

Ihm hatte Gatzweiler schon im Jahr 2012 [REDACTED] Beweisakte der Staatsanwaltschaft sowie [REDACTED] Unterlagen vom Verfahren gegen die 6 Vorstände auf DVD gebrannt und zugeschickt – einfach so ohne Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten (...)“

- b) durch die Wiedergabe der nachfolgenden Äußerung des Vorsitzenden Richters der Großen Strafkammer 8 des Hamburger Landgerichts, Dr. Marc Tully, aus der Hauptverhandlung vom 11.02.2014:

„Die Äußerung, die die Akteneinsicht war, ist nicht
in Bezug auf den Antragsteller den Eindruck zu erwecken, diese

Äußerung beziehe sich auf Fundstellen, die er dem Richter zur Frage der Zulässigkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch einen Verteidiger vorgelegt hat,

wenn dies zu a) und b) jeweils geschieht wie in dem am 11.02.2014 auf der Internetseite www.diedeutschenbadbanks.de/akteneinsicht-war-rechtswidrig/ veröffentlichten Beitrag unter der Überschrift „*Volle Akteneinsicht des Privatgutachters war rechtswidrig*“ geschehen.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens sind der Antragsgegnerin auferlegt worden.

Gegen diese Kostenentscheidung wendet sich die Antragsgegnerin, die die einstweilige Verfügung in der Sache als endgültige Regelung unter Verzicht auf die Rechte aus den §§ 924, 926, 927 ZPO anerkennt, mit dem Kostenwiderspruch.

Der Antragsteller verteidigt die Kostenentscheidung. Er ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe Veranlassung zu dem gerichtlichen Vorgehen gegeben. Sie habe die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben und auch im Übrigen zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben, wie sie weiter vorzugehen beabsichtigte. Sie habe nicht einmal grundsätzliche Zustimmung zu einer vergleichsweisen Lösung signalisiert. Seiner Auffassung nach hätte die Antragsgegnerin ein Vergleichsangebot auf jeden Fall abgelehnt.

Der Antragsteller beantragt,

den Kostenwiderspruch zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sie ist der Auffassung, keinen Anlass zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren gegeben zu haben. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass man sich weiterhin in Vergleichsgesprächen befand. Indem der Antragsteller ohne die angekündigte Rückmeldung am Aschermittwoch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt habe, habe er der Antragsgegnerin die Möglichkeit genommen, das Angebot des Antragstellers anzunehmen oder – sofern dieser nicht zu dem besprochenen Vergleich bereit sein sollte – eine Unterlassungserklärung abzugeben. Ihr sei es lediglich darum gegangen, den wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der auf die Kostenentscheidung beschränkte Widerspruch der Antragsgegnerin gegen die einstweilige Verfügung vom 13.03.2014 hat Erfolg. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens über den Kostenwiderspruch, sind in Anwendung von §§ 93, 91 ZPO dem Antragsteller

aufzuerlegen.

1. Die Antragsgegnerin, die die einstweilige Verfügung im Übrigen als endgültige Regelung anerkannt hat, hat den Widerspruch ausdrücklich auf die Kostenentscheidung beschränkt, weshalb lediglich diese daraufhin zu überprüfen war, ob sie auch in Ansehung des § 93 ZPO zu Recht ergangen ist. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall: die Antragsgegnerin hat die einstweilige Verfügung der Sache nach sofort anerkannt und keine Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens auf Erlass der einstweiligen Verfügung gegeben. Die einstweilige Verfügung vom 13.03.2014 war daher im Kostenpunkt aufzuheben und die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens waren dem Antragsteller aufzuerlegen, §§ 93, 91 ZPO.

a) Gemäß § 93 ZPO fallen die Kosten des Verfahrens dem Anspruchsteller zur Last, wenn der Anspruchsgegner den Anspruch sofort anerkennt und nicht durch sein Verhalten zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens Veranlassung gegeben hat. So liegt der Fall hier:

aa) Mit Schriftsatz vom 31.03.2014 hat die Antragsgegnerin den Verfügungsanspruch in der Sache anerkannt. Dieses Anerkenntnis erfolgte mit ihrer ersten Prozesshandlung und insoweit „sofort“ im Sinne des § 93 ZPO. Prozessuale Verhaltensweisen der Antragsgegnerin, die auf eine Verteidigung in der Sache hindeuten, sind nicht ersichtlich.

bb) Die Antragsgegnerin hat auch vorprozessual nicht durch ihr Verhalten Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegeben.

Veranlassung zur Einleitung einer gerichtlichen Rechtsverfolgung gibt, wessen Verhalten ohne Rücksicht auf Verschulden und materielle Rechtslage gegenüber dem Gläubiger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne gerichtliche Geltendmachung nicht zu seinem Recht kommen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Schuldner auf eine vorgerichtliche Abmahnung nicht, nicht fristgemäß oder nicht

ausreichend reagiert.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin auf die vorgerichtliche Abmahnung hin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Damit hat sie grundsätzlich Veranlassung zu einem gerichtlichen Vorgehen gegeben. Allerdings darf bei der Beurteilung der Frage, ob die Antragsgegnerin Veranlassung zu einem gerichtlichen Vorgehen gegeben hat, nicht außer Betracht bleiben, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit der Antragsgegnerin im Anschluss an die außergerichtliche Abmahnung über eine alternative Lösung gesprochen hat, nach welcher ein gerichtliches Verfahren auch ohne strafbewehrte Unterlassungserklärung vermieden werden könnte, wenn die Antragsgegnerin zwei Beiträge aus dem Internet entfernt und in weiteren Beiträgen von dem Antragsteller gewünschte Korrekturen vornimmt. Diesen Vorschlag hat die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt abgelehnt. Sie hat vielmehr mit Mail vom 25.02.2014, 18:08 Uhr um Mitteilung gebeten, wie der Antragsteller zu diesem Vorschlag steht und wie sichergestellt werden soll, dass dann alle Ansprüche gegen sie abgegolten sind. Damit hat sie weiterhin grundsätzliche Vergleichsbereitschaft signalisiert. Auch wenn – den Vortrag des Antragstellers unterstellt, dass sich die Antragsgegnerin nach der Absprache zu diesem Zeitpunkt definitiv hätte äußern sollen, ob sie einem Vergleich zustimmt – diese Erklärung hinter der erwarteten Erklärung zurückblieb, hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers daraufhin nicht etwa erklärt, dass ein Vergleich nicht mehr in Betracht komme, sondern mitgeteilt:

„dann wird eine endgültige Klärung erst nach Karneval möglich sein“

Diese Äußerung kann nur so verstanden werden, dass auch der Antragstellervertreter zu diesem Zeitpunkt noch von der Möglichkeit einer vergleichweisen Regelung ausging. Auch die Antragsgegnerin hatte folglich keinen Grund anzunehmen, dass dies nicht mehr der Fall sein würde. Hierauf durfte sie vertrauen, so dass ihre weitere Untätigkeit keine Veranlassung zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung begründete. Der Antragstellervertreter hatte eine Lösung ohne strafbewehrte Unterlassungserklärung in Aussicht gestellt, zu der sich weder er noch die Antragsgegnerin abschließend geäußert haben.

Vor diesem Hintergrund hat das Verhalten der Antragsgegnerin dem Antragsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung keinen Anlass zu der Annahme geboten, er werde ohne gerichtliche Geltendmachung nicht zu seinem Recht kommen. Zwischen den Parteien schwebten zu diesem Zeitpunkt Vergleichsverhandlungen, die von keiner Seite für gescheitert erklärt worden sind. Unter Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass die Antragsgegnerin auch niemals ausdrücklich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt hat, konnte der Antragsteller auch nicht davon ausgehen, dass dies nicht noch geschehen würde, sobald er der Antragsgegnerin mitgeteilt haben würde, dass für ihn die angedachte vergleichsweise Regelung nicht (mehr) in Betracht komme.

Der Kostenwiderspruch hat danach bereits ohne den Vortrag der Antragsgegnerin aus dem Schriftsatz vom 20.05.2014 erfolgt. Eine Entscheidung über dessen Zulassung bedarf es daher nicht. Auch der Schriftsatz des Antragstellers vom 26.05.2014 führt zu keiner anderen Beurteilung.

b) Die auf das Widerspruchsverfahren entfallenden Kosten trägt der Antragsteller nach § 91 ZPO.

2. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

3. Streitwert für das Widerspruchsverfahren: bis zu 2.000,00 Euro.

Dr. Eßer

Lütz

Dr. Robertz